



**EINFACHER BEBAUUNGSPLAN
(GEM. § 30 ABSATZ 2 BAUGB)
SÜDÖSTLICH DER
ÖSTERREICHER STRASSE**

M 1 : 1000

FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN

- ■ ■ ■** Grenze des Geltungsbereiches
- DN 35°- 40°** Dachneigung 35°- 40° ohne Kniestock.
- DACHGAUBEN** Einzelgauben als Giebelgauben sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig.
 1. Dachneigung des Wohnhauses mind. 38°.
 2. Gaubenhöhe insgesamt höchstens 1/3 der Traufhöhe.
 3. Abstand von Ortsgängen mind. 2,5 m.
 4. Schleppegauben, Gaubebänder und Blindgauben sind unzulässig.
- QUERGIEBEL** Quergiebel werden unter folgenden Voraussetzungen zugelassen.
 1. Dachneigung und Dachdeckung wie Hauptgebäude.
 2. Firsthöhe muß 2 Ziegelfreihen unter dem Hauptfirst liegen.
 3. Der Anbau darf max. 50 % der Gebäudelänge des Hauptgebäudes betragen.
- GARAGEN**
 1. Dachform: Satteldach dem Wohnhaus entsprechend oder Flachdach 0°- 7°.
 2. Garagen an der Grundstücksgrenze, die mit der Grenz wand zusammen treffen, müssen die gleiche Dachform und Dachneigung erhalten.



Ausgearbeitet:
Architekten
Dipl.-Ing. Wolfgang + Martin Schäffner
Wilhelmstraße 59 63741 Aschaffenburg
Tel. 06021/429101 Fax. 06021/450323

Aschaffenburg, 17.10.1995 / 16.01.1996

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 16.01.1996 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.02.1996 bis einschließlich 04.03.1996 öffentlich ausgelegt sowie vom 05.07.96 bis einschl. 06.08.96
Markt Goldbach

Goldbach, 19. Sep. 1996

Der Marktgemeinderat Goldbach hat mit Beschluß vom 13.09.1996 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 16.01.1996 als Satzung beschlossen.

Markt Goldbach

Goldbach, 19. Sep. 1996

Anzeige-
Genehmigungsvermerk:

AZ: 50.1-610-Nr. 127
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Aschaffenburg, den 26.11.96
LANDRATSAMT
i.A. [Signature]

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB wurde am 05.12.96 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Goldbach, 05. Dez. 1996